

TuS Esingen

16.03.2011

Durch das Sportgericht des HHV ergeht im schriftlichen Verfahren – nach mündlicher Beratung – in der Besetzung

P. Tiede
C. Soltau
G. Plicht

folgendes

Urteil 6 / 2011:

Zum Einspruch des TuS Esingen vom 08.03.2011 ergeht folgende Entscheidung:

In Abänderung des HHV-Bescheides vom 03.03.11 erhält der Verantwortliche K. (TuS Esingen) wegen Unsportlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter eine persönliche Sperre vom 26.02. bis einschl. 18.3.2011.

Den Auslagenvorschuss von 51 € sowie die Verfahrenskosten in Höhe von 45,- € hat der TuS Esingen zu übernehmen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 26.02.2011 fand das Jugendspiel 440 184, TuS Esingen – SG Hamburg Nord, statt.

Im Schiedsrichterspielbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.: Disqualifikation gegen den Offiziellen K. (TuS Esingen). Er beleidigte SR B. (Spielstand 24:19) mit den Worten: „Was Du pfeifst, ist eine Frechheit“.

Die Spielleitende Stelle sprach daraufhin gegen den Offiziellen mit Bescheid vom 03.03.2011 eine Sperre von 2 Meisterschaftsspielen bis maximal 25.03.2011 aus.

Gegen diesen Bescheid legt der TuS Esingen frist- und formgerecht Einspruch ein und beantragte die Aufhebung des Bescheides oder aber zumindest eine Verkürzung der Sperre.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Offizielle in dieser Form den Schiedsrichter kritisiert hat. Er hat sich nach dem Spiel beim Unparteiischen entschuldigt, die Entschuldigung wurde angenommen.

Der Offizielle hat sich zweifelsfrei gegenüber dem Schiedsrichter gem. Intern. Handballregel 8:7 mit dieser Äußerung unsportlich verhalten

Das Sportgericht hält jedoch in diesem Fall eine Verkürzung der persönlichen Sperre bis einschl. 18.03.2011 für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) und (3) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Plicht

